

## Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 11	10. Jahrgang	Gelsenkirchen, 09.06.2010
<b>Inhalt:</b>		<b>Seite</b>
1. Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Elektrotechnik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 28.05.2010		158

Die unter **1.** bezeichnete Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Elektrotechnik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 28.05.2010 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Ordnung aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 19.05.2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Ordnung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.



**Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Elektrotechnik (Gelsenkirchen)  
der Fachhochschule Gelsenkirchen**

**vom 28.05.2010**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs .....	159
§ 2 Organe des Fachbereichs .....	159
§ 3 Die Dekanin oder der Dekan, Aufgabe, Vertretungsregelungen.....	159
§ 4 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans .....	159
§ 5 Fachbereichsrat.....	160
§ 6 Kommissionen und Ausschüsse .....	160
§ 7 Studien- und Prüfungsordnungen .....	160
§ 8 Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich.....	160
§ 9 Änderung der Fachbereichsordnung.....	160
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung .....	161

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 hat der Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

## **§ 1 Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Elektrotechnik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen (GO) zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß §16 Abs. 1 Satz 5 festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

## **§ 2 Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind:

- die Dekanin oder der Dekan
- der Fachbereichsrat (FBR)

## **§ 3 Die Dekanin oder der Dekan, Aufgabe, Vertretungsregelungen**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch den Prodekan oder die Prodekanin vertreten.

## **§ 4 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans**

- (1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des FBR.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des FBR gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des FBR sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch das Präsidium muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs sowie die Aufgaben gemäß §5, Absatz 3 werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß §3 wahrgenommen.

## **§ 5 Fachbereichsrat**

- (1) Dem Fachbereichsrat (FBR) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. Sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
  2. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
  3. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
  4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des FBR sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Die Sitzungen des FBR werden vom Dekan oder der Dekanin geleitet.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan lädt unter Bekanntgabe eines Entwurfs der Tagesordnung zu den Sitzungen des FBR ein.
- (5) Vorschläge zum Entwurf der Tagesordnung gemäß Absatz 4 können von allen stimmberechtigten Mitgliedern des FBR an den Dekan gegeben werden. Sie sind bei der Gestaltung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

## **§ 6 Kommissionen und Ausschüsse**

Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung können die Dekanin oder der Dekan und der FBR Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

## **§ 7 Studien- und Prüfungsordnungen**

Studien- und Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem FBR vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß §64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des FBR.

## **§ 8 Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich**

Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin besitzt im FBR ein Antrags- und Rederecht. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen.

## **§ 9 Änderung der Fachbereichsordnung**

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 10**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der FH Gelsenkirchen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 24. April 1990 außer Kraft.
- (3) Die Fachbereichsordnung wird im Amtsblatt der FH Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 19.05.2010.

Bekannt gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 04.06.2010

Der Dekan des Fachbereichs  
Elektrotechnik der  
Fachhochschule Gelsenkirchen  
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. M. Pollakowski

Gelsenkirchen, 28.05.2010

Der Präsident  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann